

Klassifizierung: Öffentlich

Ausdrucke und Ablagen außerhalb des  
Prozessportals unterliegen nicht dem Änderungsdienst**1. VERTRAGSGRUNDLAGEN**

- 1.1 Der Auftragnehmer (AN) schuldet alle Leistungen und Lieferungen, die erforderlich sind, um das vertraglich vereinbarte Werk funktionsfähig und mangelfrei, insbesondere nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
- 1.2 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferanten und Dienstleister und diese Besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BVB-Bau) des Auftraggebers (AG). Bedingungen, Einschränkungen, Vorbehalte etc. des AN werden – auch wenn sie im Angebot des AN enthalten sind – nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich in den im Verhandlungsprotokoll genannten Vertragsgrundlagen aufgeführt sind.
- 1.3 Abweichend von DIN-Normen und sonstigen Regelwerken hat der AN keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung von Unterlagen, die nicht in den im Verhandlungsprotokoll genannten Vertragsgrundlagen aufgeführt sind.
- 1.4 Der AN ist verpflichtet, den AG vor Vertragsabschluss auf etwaige Unklarheiten oder Widersprüche zwischen den Vertragsgrundlagen oder innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen hinzuweisen, soweit er diese erkannt hat oder diese für ihn bei Anwendung der üblichen Sorgfalt erkennbar waren. Soweit nach Vertragsschluss in gleichrangigen Vertragsgrundlagen zur Qualität der Bauausführung unterschiedliche Angaben enthalten sind, ist der AG berechtigt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zwischen den unterschiedlichen Qualitäten zu wählen. Dies gilt auch, falls in planerischen Darstellungen, die zur Vertragsgrundlage gemacht werden, unterschiedliche Darstellungen bzw. Vorgaben enthalten sind. Im Zweifel gilt bei Widersprüchen in den einzelnen Bestandteilen die höhere Qualität.

**2. TERMINE UND BEHINDERUNGEN**

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die im Verhandlungsprotokoll aufgeführten Ausführungstermine verbindliche Ausführungsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 VOB/B.
- 2.2 Streik gilt nicht als vom AG zu vertretender Umstand im Sinne von § 6 Abs. 6 VOB/B.
- 2.3 Abweichend von § 7 VOB/B richtet sich die Gefahrtragung nach § 644 BGB.
- 2.4 Behinderungsanzeigen bedürfen aus Beweisgründen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung für den AG offenkundig ist. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderungen im Sinne des § 6 Abs. 1, 2 VOB/B und sind vom AN mit einzukalkulieren.
- 2.5 Führen vom AG angeordnete Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen (Nachtragsleistungen) zu zeitlichen Verzögerungen (z.B. wegen längerer Lieferzeiten), hat der AN unverzüglich nach Kenntnis auf die voraussichtliche Verzögerungsdauer schriftlich hinzuweisen. Unter Berücksichtigung der Verzögerungsdauer sind neue Termine zu vereinbaren. Anderenfalls bleibt es bei den vereinbarten Ausführungsterminen.
- 2.6 Soweit der AN verpflichtet ist, einen Ablaufplan zu erstellen, ist der Ablaufplan vom AN fortzuschreiben und dem AG auf dem neuesten Stand vorzulegen.

**3. VERTRAGSSTRAFE**

- 3.1 Gerät der AN mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins in Verzug, verpflichtet er sich, für jeden Arbeitstag (Montag bis Freitag) des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme.
- 3.2 Gerät der AN mit der Einhaltung von Zwischenterminen in Verzug, verpflichtet er sich, für jeden Arbeitstag (Montag bis Freitag) des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,1 % des auf die Teilleistungen, auf die sich der jeweilige Zwischentermin bezieht, entfallenden Anteils an der Nettoabrechnungssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme. Auf vorangehende Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Verzug hinsichtlich der nachfolgenden Zwischentermine berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Zwischenterminen bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der AN den Fertigstellungstermin dennoch einhält.
- 3.3 Vereinbaren die Parteien nach Vertragsschluss neue Zwischentermine und/oder einen neuen Fertigstellungstermin, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die neuen Termine. Verschieben sich während der Vertragslaufzeit die Zwischentermine und/oder der Fertigstellungstermin aus anderen Gründen, so gilt die Vertragsstrafenregelung ebenfalls für die neuen Termine.
- 3.4 Der AG kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sie bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.
- 3.5 Die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Der AN wird vom AG darauf hingewiesen, dass der AG gegenüber seinem Auftraggeber eine hohe Vertragsstrafe zu zahlen hat, wenn er mit der Einhaltung von Vertragsterminen in Verzug gerät.

**4. VERGÜTUNG**

- 4.1 In die Vergütung sind alle zur vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungsausführung notwendigen Aufwendungen einzukalkulieren. Die vereinbarten Preise einschließlich der Stundenverrechnungssätze sind Festpreise bis sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin.
- 4.2 Vor Angebotsabgabe hat sich der AN in zumutbarer Weise über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, die Beschaffenheit vorhandener Bauwerke und des anschließenden Geländes und alle weiteren, für die Ausführung seines Auftrages zusätzlich berührenden Fragen zu informieren. Spätere Einwendungen und Nachforderungen, die auf vom AN zu vertretende Unkenntnis über Verhältnisse der Baustelle zurückzuführen sind, über die sich der AN trotz zumutbarer Kenntnisnahmemöglichkeit nicht hinreichend informiert hat, werden nicht anerkannt.
- 4.3 Alle Nebenleistungen, z. B. Fracht, Verpackung, Beifuhr, Fahrgeld, Wegegeld bzw. Auslösungen, umweltgerechte gesetzlich vorgeschriebene Verwertung bzw. Entsorgung von Reststoffen sowie „Insgemein“-Kosten sind in der Vergütung enthalten und abgegolten.

- 4.4 Aufwendungen für Koordination und (Eigen-)Überwachung einschließlich der Tätigkeit eines verantwortlichen Bauleiters/Fachbauleiters nach der jeweils geltenden Landesbauordnung sind in der Vergütung enthalten und abgegolten.
- 4.5 Der Einsatz von erforderlichen Kleingeräten ist in der Vergütung enthalten und abgegolten. Kleingeräte sind die für eine gewerkspezifische Durchführung der Arbeiten üblichen, erforderlichen Werkzeuge und kleineren Maschinen.
- 4.6 Mehraufwendungen aufgrund von Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sowie Arbeiten in mehreren Schichten, die zur Einhaltung eines Vertragstermins erforderlich sind (Beschleunigungsmaßnahmen) werden nur vergütet, wenn die Ergreifung dieser Maßnahmen aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Der AN hat eine etwaige Mehrforderung rechtzeitig vor Ausführung der betreffenden Arbeiten schriftlich anzukündigen.
- 4.7 Zuschläge für jahreszeitlich bedingte Witterungseinflüsse auf die Ausführung der Arbeiten sind in der Vergütung enthalten und abgegolten. Winterbaumaßnahmen (z. B. Schneeräumen, Vorwärmen von Baustoffen, Beheizen des Baues usw.) werden nur vergütet, wenn diese nach Art und Umfang von der örtlichen Bauüberwachung des AG oder durch diesen selbst angeordnet sind und nicht als Nebenleistungen nach der VOB Teil C, jeweils Abschnitt 4.1, ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen sind. Für witterungsbedingte Stillienzeiten für Maschinen, Geräte und Personal steht dem AN keine Vergütung zu. Dies gilt nicht bei „Höherer Gewalt“ – hierfür wird vorausgesetzt, dass ein solches Ereignis in den vergangenen 15 Jahren nicht aufgetreten ist.
- 4.8 Der AN übernimmt eine pauschale Umlage von maximal 2,5 % der Nettoabrechnungssumme, soweit die folgenden Medien, Einrichtungen und Versicherungen vom AG gestellt werden. Die Höhe der vom AN zu übernehmenden Umlage setzt sich wie folgt zusammen:
- |                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| ▪ Baustrom:                     | 0,5 % |
| ▪ Bauwasser:                    | 0,1 % |
| ▪ Gas:                          | 0,1 % |
| ▪ Sanitäre Einrichtungen:       | 0,2 % |
| ▪ Aufzug:                       | 0,1 % |
| ▪ Bauschild:                    | 0,1 % |
| ▪ Baureinigung:                 | 0,6 % |
| ▪ Schuttabfuhr vom Sammelplatz: | 0,4 % |
| ▪ Bauleistungsversicherung:     | 0,4 % |
- 4.9 Mengenänderungen bis zu 30 % führen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise; § 2 Abs. 3 VOB/B findet insoweit keine Anwendung.
- 4.10 Der AN hat seine Vertragskalkulation im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Anforderung des AG in einem verschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen.
- 4.11 Der AN hat unverzüglich nach Vertragsschluss eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG vorzulegen.
- 5. ABRECHNUNG**
- 5.1 Die Bearbeitung von Rechnungen kann fristgerecht nur erfolgen, wenn diese gemäß Musterrechnung aufgestellt sowie korrekt adressiert sind. Der AN ist für den ordnungsgemäßen Zugang verantwortlich.
- 5.2 In jeder Rechnung des AN müssen sämtliche von Beginn bis zum neuesten Stand erbrachten Arbeiten gemäß den Vorgaben des AG und in leicht prüfbarer Aufstellung aufgeführt sein. Der AN hat prüfbare Abrechnungsunterlagen vorzulegen. Die Originale (Aufmaß/Stundenlohnzettel) sind jeweils beizulegen.
- 5.3 Bei Pauschalabrechnungen und Abrechnungen nach Zahlungsplan ist Voraussetzung für die jeweilige Zahlung, dass der Bautenstand vollständig und frei von wesentlichen Mängeln erreicht ist.
- 5.4 Bei Abrechnung auf Einheitspreisbasis ist der AN verpflichtet, dem AG eine voraussichtliche Überschreitung der ausgeschriebenen Massen schriftlich anzukündigen, sobald dies für ihn erkennbar ist. Die Ankündigung hat den Grund der Überschreitung und den voraussichtlichen Umfang der Überschreitung zu enthalten.
- 5.5 Die Abrechnung der vom AG beauftragten und vom AN ausgeführten Stundenlohnarbeiten erfolgt aufgrund von durch einen Beauftragten des AG bescheinigten Stundenlohnzetteln. Beauftragte und ausgeführte Stundenlohnarbeiten sind innerhalb von 4 Wochen nach der Ausführung abzurechnen.
- 5.6 Tritt während der Bauausführung eine Umsatzsteuererhöhung ein, hat der AN auf Verlangen des AG eine Teilabrechnung der bis zum Zeitpunkt der Umsatzsteuererhöhung erbrachten Leistungen zu erstellen.
- 5.7 Die Schlussrechnung ist innerhalb 4 Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten einzureichen.
- 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung nebst prüffähigen Abrechnungsunterlagen bei der zuständigen Abteilung des bestellenden Standorts bzw. der bestellenden Abteilung.
- 7. NACHTRAGSLEISTUNGEN UND STUNDENLOHNARBEITEN**
- 7.1 Die Bestimmungen des Verhandlungsprotokolls sowie die in dem Verhandlungsprotokoll genannten Vertragsgrundlagen gelten auch für Nachträge über Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen (Nachtragsleistungen) einschließlich der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten.
- 7.2 Vom AG angeordnete Änderungen des Bauentwurfs (Leistungsänderungen) hat der AN auszuführen. Leistungen, die zur Ausführung des vertraglich vereinbarten Werks erforderlich werden (Zusatzleistungen), hat der AN auf Anordnung des AG auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Zusatzleistungen nicht eingerichtet ist.
- 7.3 Fordert der AG vom AN die Erbringung von Nachtragsleistungen, muss der AN dem AG einen etwaigen Mehrvergütungsanspruch jeweils vor Ausführung solcher Leistungen ankündigen. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich ein prüfbares Nachtragsangebot vorzulegen. Die im Nachtragsangebot anzugebende Vergütung für Nachtragsleistungen hat der AN auf Basis der Vertragskalkulation zu ermitteln. Sie darf die zur Ausführung der Nachtragsleistung tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge nicht übersteigen.
- 7.4 Mit dem Nachtragsangebot hat der AN dem AG schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit es durch die Ausführung der betreffenden Nachtragsleistungen zu Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen kommen kann. Ist dem AN eine konkrete Aussage im Hinblick auf die Auswirkungen auf Termine und Fristen zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, hat der AN dies mit seinem Nachtragsangebot klarzustellen und ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, so gelten mit Beauftragung und Vergütung des Nachtragsangebots des AN auch etwaige bauzeitliche und bauablaufbedingte Mehraufwendungen des AN als abgegolten.
- 7.5 Sollten sich die Vertragsparteien trotz ernsthaften Versuchs vor Ausführung einer vom AN als Nachtragsleistung angesehenen Leistung nicht auf eine Vergütung dem Grunde und der Höhe nach einigen, ist der AN wegen der

- gescheiterten Einigung nicht berechtigt, die streitige Nachtragsleistung oder andere Leistungen zu verweigern. Die sonstigen Rechte des AN bleiben unberührt.
- 7.6 Ein gewährter Nachlass gilt – unabhängig von der Art des Nachlasses – auch bei der Bemessung der Vergütung für Nachtragsleistungen.
- 7.7 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom AG ausdrücklich beauftragt wurden. Neben den Regelungen des § 15 VOB/B hat der AN folgende Vorgaben bei Ausführung von Stundenlohnarbeiten einzuhalten: Der AN ermittelt hierfür den voraussichtlichen Leistungsumfang und lässt diesen von der örtlichen Bauüberwachung vor Ausführung bestätigen. Die Ausführung ist in Stundenlohnzetteln zu dokumentieren. Die Stundenlohnzettel sind der örtlichen Bauüberwachung des AG täglich zur Unterzeichnung vorzulegen. Stundenlohnzettel (Muster bei örtlicher Bauüberwachung) werden von der örtlichen Bauüberwachung des AG nur unterzeichnet, wenn sie folgende Eintragungen enthalten:
- Name des Veranlassers
  - Name und Qualifikation des Ausführenden
  - Erbrachte Leistung inkl. LV-Position
  - Datum der erbrachten Leistung
  - Ort der erbrachten Leistung
  - Umfang der erbrachten Leistung (Arbeits-/Fahrstunden ohne Pausenzeiten)
  - Verwendetes Gerät
  - Verbrauchte Materialien
- 8. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN**
- 8.1 Der AN hat alle ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch die in den Planunterlagen angegebenen Maße, unverzüglich nach Erhalt auf sachliche und technische Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die bei der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten oder etwaige Fehler dem AG unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Vom AN zu fertigende Berechnungen und Arbeitszeichnungen sind dem AG fristgerecht zur Prüfung vorzulegen und in mindestens zweifacher Fertigung oder gemäß technischen Vorbemerkungen kostenlos zu überlassen. Die Prüfzeit des AG beträgt abhängig von der Projektgröße mindestens 12 Werktage. Der AN stellt sicher, dass ausreichende Prüfzeiträume für den AG in seinem Bauablaufplan berücksichtigt werden.
- 8.3 Mit der Freigabe vom AN erstellter Unterlagen oder der Entgegennahme solcher Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 8.4 Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen nutzen und verwerten.
- 8.5 Ein vereinbarter Datenaustausch (Angebote, Abrechnungen, CAD-Daten usw.) zwischen AN und AG erfolgt ohne zusätzliche Vergütung nach den Vorgaben des AG. Der AN wird dem AG die bei ihm auf elektronischen Datenspeichermedien vorhandenen Dateien und Dokumente auch auf elektronischem Wege (CD-ROM) übermitteln.
- 8.6 Der AN ist verpflichtet, auf Wunsch des AG alle von ihm im Zuge seiner Tätigkeit erstellten oder erhaltenen Unterlagen (Berechnungen, Genehmigungen, Prüfbescheide, Gutachten) an diesen zu übergeben, sofern und sobald er sie zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Bei vom AN geführter Korrespondenz genügt die Überlassung von Kopien. Sofern der AG weitere Unterlagen benötigt, die sich im Besitz des AN befinden und für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Bauvorhabens benötigt werden, wird der AN dem AG auf Anforderung auch diese Unterlagen übergeben. Falls Unterlagen beim AN nicht vorhanden sind, diese Unterlagen aber beschafft werden können, wird der AN auf Aufforderung des AG bei der Beschaffung dieser Unterlagen mitwirken, z.B. durch Ermächtigung des AN, sich die Unterlagen vom jeweiligen Besitzer aushändigen zu lassen.
- 8.7 Der AN sichert zu, bei Verwendung von patentierten oder in irgendeiner anderen Form geschützten Ausführungen keine in- und ausländischen Schutzrechte zu verletzen und keine zusätzlichen Kosten zu berechnen. Für den Fall, dass der AN Planungsleistungen zu erbringen hat, sichert er zu, uneingeschränkt über alle Rechte an den Planungsleistungen zu verfügen und keine Rechte Dritter zu verletzen.
- 8.8 Soweit und solange der AN einzelne Unterlagen benötigt, um eigene vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen erfüllen zu können, ist er berechtigt, Kopien dieser Dokumente anzufertigen und zu behalten.
- 8.9 An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen, Prüfzeugnissen, Abnahmebescheinigungen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken sowie Daten in digitalisierter Form und auf elektronischen Datenträgern kann der AN ein Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 9. AUSFÜHRUNG**
- 9.1 Der AN hat sämtliche Vorbereitungs-, Zusatz- und Nebenleistungen, einschließlich erforderlicher besonderer Leistungen nach der VOB/C oder DIN-Normen, zu erbringen, die erforderlich sind, um das vertraglich vereinbarte Werk funktionsfähig und mangelfrei, insbesondere nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Der AN hat auf Verlangen des AG nachzuweisen, dass die Qualität der von ihm verwendeten Stoffe und seiner Leistungen den vertraglichen Anforderungen entspricht.
- 9.2 Der AN ist verpflichtet, an Baubesprechungen – je nach Erfordernis – teilzunehmen. Diese Leistung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 9.3 Der AN hat sicherzustellen, dass mit den Arbeitnehmern jederzeit problemlos eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN Nachunternehmer einsetzt
- 9.4 Der AN darf die beauftragten Leistungen nicht als Ganzes an Dritte übertragen. Eine Weiterübertragung von Teilleistungen ist ausschließlich mit Zustimmung des AG an nachweislich fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer gestattet. Der AG darf seine Zustimmung zur Beauftragung von Nachunternehmern verweigern, sofern begründete Zweifel hinsichtlich der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen bestehen. Überträgt der AN schuldhaft und ohne Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des AG eine Leistung an einen Nachunternehmer, ist der AG berechtigt, nach ergebnislosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 9.5 Der AN ist verpflichtet und stellt sicher, dass im Falle der Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer sämtliche Vereinbarungen mit dem AG – soweit einschlägig – Gegenstand des Nachunternehmervertrages werden. Der AN hat die von ihm beauftragten Nachunternehmer seinerseits zu verpflichten, vor einer etwaigen beabsichtigten Weitergabe von Nachunternehmerleistungen die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Der AN haftet für einen etwaigen Verstoß dagegen. Direkte Absprachen über zusätzliche oder geänderte Leistungen zwischen dem AN und dem AG des AG oder sonstigen Dritten (z.B. Nutzer) sind

- unzulässig. Der AN ist verpflichtet, in den Verträgen mit allen seinen Nachunternehmern eine Bestimmung aufzunehmen, die den AG berechtigt, auf sein Verlangen hin in die vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber den Nachunternehmern einzutreten. Der AN verpflichtet sich, dem AG die Einhaltung dieser Bestimmung auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.6 Der AN sichert zu, dass er und seine Nachunternehmer ausschließlich Mitarbeiter mit ordnungsgemäßen Arbeitspapieren beschäftigen. Der AN verpflichtet sich, Kopien der Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweis, Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) ständig bereitzuhalten. Spätestens zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere verpflichtet sich der AN, umgehend und unaufgefordert gültige Arbeitspapiere nachzureichen. Der AG hat das Recht, das Vorliegen der Arbeitspapiere jederzeit zu überprüfen. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Unter anderem sind vorzulegen:
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister
  - Präqualifikationsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
  - qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung(en) der Krankenkasse(n)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkassen (ZVK/SOKA-Bau)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- 9.7 Der AN sichert zu, dass die durch ihn und seine Nachunternehmer beschäftigten Mitarbeiter mindestens den jeweiligen derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Der AN verpflichtet sich, von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem AG eingesetzte Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihren Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und dem AG die genannten Informationen und Nachweise zur Einhaltung der Mindestlohnzahlungen auf Anforderung zu erteilen und als Gesamtschuldner den AG von der Haftung auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn ihren Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetz fallen, nicht zahlen.
- 9.8 Für die einzelnen vom AN oder von dessen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter werden vom AN die täglichen Arbeitszeiten (Beginn, Ende und Dauer) festgehalten und diese Unterlagen aufbewahrt. Dem AG werden Kopien der Nachweise der täglichen Arbeitszeiten innerhalb einer Woche durch den AN überlassen. Der AG ist berechtigt, hierzu jederzeit zusätzlich aktuelle Nachweise (z.B. anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom AN zu verlangen. Für den Fall, dass Nachunternehmer oder nach diesen weitere Nachunternehmer eingesetzt werden, ist der AG berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise auch von diesen zu verlangen.
- 9.9 Wird der AN von Dritten, beispielsweise der zuständigen Einzugsstelle, der Berufsgenossenschaft, dem Finanzamt oder einer sonstigen Behörde wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuer oder Ansprüchen im Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, ist der AG berechtigt, die dem AG geschuldete Vergütung, unabhängig davon, welchen Abrechnungszeitraum dies betrifft, um den Inanspruchnahmebetrag zu kürzen. Erfüllt der AN die vorgenannten Verpflichtungen nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, so ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN in Höhe des Doppelten der der AG voraussichtlich treffenden Schäden einzubehalten und den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 9.10 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus etwaigen Verstößen des AN gegen die vorgenannten Verpflichtungen resultieren.
- ## 10. ARBEITSSICHERHEIT
- 10.1 Bei der Ausführung aller Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, sicherheitstechnischen Regeln der Berufsgenossenschaften und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die erforderliche Anzahl von Ersthelfern im Sinne von § 26 BGV A1 ist vom AN zu stellen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Gesetze, Vorschriften und länderspezifische Regelungen zum Umweltschutz sowie die Baustellenordnung sind einzuhalten.
- 10.2 Die Parteien haben sich gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Dies geschieht insbesondere durch:
- Austausch und Besprechung der bereits bestehenden einschlägigen Gefährdungsbeurteilung
  - Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Bereich der gegenseitigen Arbeitsberührung
  - Teilnahmebefugnis der für die Arbeitssicherheit zuständigen Mitarbeiter jeder Partei (Koordinator, Sicherheitsbeauftragte usw.) an Einweisungen, Unterweisungen und Einsatzbesprechungen, soweit sie den Gegenstand der Vertragserfüllung betreffen
  - Benennung der vor Ort verantwortlichen Führungskräfte, deren jederzeitige Erreichbarkeit während der Arbeiten sicherzustellen ist, sowie der Zahl und Qualifikation der vorgesehenen Arbeitskräfte
  - Abstimmung über Ort und Zeit des Arbeitseinsatzes sowie der geplanten Arbeitsweise mit den zur Verwendung vorgesehenen Arbeitsmitteln
  - Dokumentation der Arbeitsplanung.
- 10.3 Die Pflicht zur Bestellung eines Koordinators nach § 6 BGV A 1 obliegt dem AN. Der AN benennt den Koordinator rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten. Die Details der Koordination werden in einem Einsatzgespräch vor Ort festgelegt. Die Weisungsbefugnisse des Koordinators beschränken sich ausschließlich auf die Koordinierung der Arbeitssicherheit. Die Weisungsbefugnis des Koordinators bezieht sich ausschließlich auf Anweisungen zum Arbeitsschutz. Entsprechendes gilt, soweit nach weiteren Vorschriften Koordinatoren zu bestellen sind.
- 10.4 Bei gravierenden Sicherheitsmängeln ist jeder Mitarbeiter sowohl des AG als auch des AN berechtigt, die Fortführung der gefährdenden Tätigkeit zu unterbinden. Die Vorgesetzten sowie der Koordinator sind unverzüglich zur weiteren Entscheidung beizuziehen.
- ## 11. HAFTUNG
- 11.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die VOB/B, soweit nachfolgend nicht etwas anders geregelt ist.
- 11.2 Der AN ist für die erforderliche Verkehrssicherung der von ihm bei der Leistungserbringung in Anspruch genommenen Flächen verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich hierbei auf die Baustelle (Grundstück und

- Bauwerk), die Baustellenzufahrt und sonstige Flächen (Nachbargelände, öffentliches Straßengelände, Lagerflächen etc.) sowie auf Arbeitsgeräte und Baumaterialien, die auf den vorgenannten Flächen lagern, und zwar ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum die Geräte und Materialien stehen.
- 11.3 Der AN haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Arbeiten schuldhaft verursacht haben. Die sorgfältige Auswahl seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entbindet den AN nicht von seiner Haftung.
- 11.4 Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG vor Abnahme nicht eingeschränkt.
- 11.5 Der AN stellt den AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern der AN die Ansprüche begründenden Umstände zu vertreten hat.
- 11.6 Der AN stellt den AG von sämtlichen sozialversicherungs-, steuer-, ausländer- und arbeitsrechtlichen Folgen der Nachunternehmereinschaltung frei.
- 11.7 Treten vor Abnahme Mängel auf oder gerät der AN vor Abnahme mit der Erbringung seiner Leistung oder Teilen hiervon in Verzug oder kommt er den in § 5 Abs. 3 VOB/B genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der AG wahlweise anstelle einer Auftragsentziehung (Kündigung) berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist und fruchtlosem Ablauf dieser Frist Selbstvornahme auf Kosten des AN zu betreiben. Der vorherigen Androhung des Auftragsentzuges (§ 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 4 VOB/B) sowie des nachfolgenden Auftragsentzuges bedarf es in diesem Fall nicht.
- ## 12. ABNAHME
- 12.1 Die förmlich durchzuführende Abnahme erfolgt, wenn die vom AN geschuldeten Leistungen vertragsgemäß und ohne wesentliche Mängel im Sinne des § 640 BGB fertiggestellt worden sind. Das Bedienungspersonal des AG ist rechtzeitig vor der Abnahme in die betriebstechnischen Anlagen einzuweisen und mit den notwendigen Unterlagen auszustatten.
- 12.2 Zur Abnahme sind dem AG folgende Dokumentationsunterlagen zu übergeben:
- alle Prüffatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen, deren Beibringung der AN schuldet
  - alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen
  - Herstellerbescheinigungen, Fabrikatsangaben
  - alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen etc.
  - aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne (zweifach)
- 12.3 Das Fehlen einer vertragsgemäßen Dokumentation stellt einen Mangel dar, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt. Liefert der AN nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nach Beendigung seiner Arbeiten die vereinbarten Unterlagen, kann der AG diese auf Kosten des AN selbst fertigen oder durch Dritte fertigen lassen.
- 12.4 Dem AG steht es frei, auf das Vorliegen einzelner der vorstehenden Abnahmevoraussetzungen zu verzichten. In diesem Fall hat der AN die fehlende Abnahmevoraussetzung unverzüglich nachzuholen und dem AG dies nachzuweisen. Soweit der AG auf das Vorliegen einzelner der vorstehenden Abnahmevoraussetzungen vor der Abnahme verzichtet, steht es dem AG frei, dies von der Gewährung einer angemessenen Sicherheitsleistung durch den AN abhängig zu machen. Können sich die Parteien auf eine derartige Sicherheitsleistung nicht einigen, kann der AG auf die Erfüllung der Abnahmevoraussetzungen bestehen und eine Abnahme vor Vorliegen der Voraussetzungen verweigern.
- 12.5 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem AG schriftlich anzuzeigen ist, im Rahmen einer technischen Vorprüfung gemeinsam festzustellen. Technische Vorprüfungen sind förmlich mit Beteiligung des AN, mindestens eines Vertreters der zuständigen Fachfirma sowie des AG und der zuständigen Fachingenieure durchzuführen. Über die Feststellungen bei technischen Vorprüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Derartige technische Vorprüfungen haben nicht die Rechtswirkungen einer (Teil-)Abnahme; der AG ist mit Feststellungen, die in dem Protokoll nicht enthalten sind, nicht ausgeschlossen und kann auch noch bei der Abnahme Mängel rügen. Im Protokoll festgestellte Mängel sind vom AN binnen angemessener Frist zu beseitigen.
- 12.6 Wird eine vereinbarte Abnahme durch schuldhaftes Verhalten des AN nicht möglich, so behält sich der AG vor, hierdurch verursachten Zeitaufwand und Reisekosten in Rechnung zu stellen.
- 12.7 Werden bei der Abnahme durch den AG, bei der Abnahme des AN gegenüber den Baubeteiligten, im Rahmen etwaiger behördlicher Schlussabnahme, im Rahmen einer ggf. durchgeführten behördlichen Brandschau oder bei anderen Gelegenheiten bis zur Abnahme Mängel festgestellt, ist der AN verpflichtet, diese binnen angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch dann, wenn die Abnahme trotz des Vorliegens von Mängeln erfolgt.
- 12.8 Der AN ist verpflichtet, unverzüglich die im Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zu beseitigen und die ausstehenden Leistungen zu erbringen, sofern das Abnahmeprotokoll keine Fristen vorsieht. Soweit für die Beseitigung von Mängeln oder die Erbringung von Restleistungen in dem Abnahmeprotokoll Fristen vereinbart sind, sind diese Mängel bzw. Restleistungen innerhalb der im Abnahmeprotokoll vereinbarten Fristen zu beseitigen. Nach diesen Fristen und schriftlicher Mitteilung der Beseitigung oder Erbringung durch den AN ist die Abnahmebegehung zu wiederholen.
- 12.9 Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der AN zu vertreten hat, so kann der AG Mangelbeseitigung auch ohne einen bei der Abnahme erklärten Vorbehalt verlangen, wenn der Mangel dem AN bekannt war und der Mangel durch den AG im Vorfeld der Abnahme dokumentiert wurde.
- ## 13. VERSICHERUNGEN
- 13.1 Eine Versicherung durch den AG besteht nicht.
- 13.2 Der AN schließt auf seine Kosten eine seinem Gewerk entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Umweltschäden sowie Leistungs- und Leistungsfolgeschäden ab. Daneben schließt der AN für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung unter Einschluss des Auftraggeberrisikos nach den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten (ABN) sowie eine Elementarschadenversicherung und Feuerversicherung ab. Die Mindestdeckungssummen betragen:
- Betriebshaftpflichtversicherung (inkl. Umweltschäden) Personen- und Sachschäden pauschal 10 000 000 EUR
  - Feuer- und Explosionsschäden an Gebäuden und Einrichtungen des AG 5 000 000 EUR
  - Tätigkeitsschäden 100 000 EUR
  - Vermögensschäden 50 000 EUR

- 13.3 Der AN hat dem AG den Abschluss der Versicherungen mit der Gültigkeit für dieses Bauvorhaben durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice(n) nachzuweisen. Auf Verlangen des AG hat der AN den Fortbestand durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung einschließlich Beleg der geleisteten Prämienzahlungen nachzuweisen. Vor Erbringung dieser Nachweise hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.
- 14. SICHERHEITSLAISTUNG**
- 14.1 Der AN hat dem AG spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungssicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen tauglichen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) in Höhe von insgesamt 10 % der von den Parteien bei Vertragsschluss zugunsten des AN vereinbarten Vergütung ohne Umsatzsteuer (Nettoauftragssumme) zu stellen und auszuhändigen. Soweit der AN diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist der AG berechtigt, jede Abschlagszahlung um 10 % zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. § 17 Abs. 6 Nr. 1 Satz 1 VOB/B gilt in diesem Fall nicht.
- 14.2 Die Vertragserfüllungssicherheit sichert sämtliche dem AN für die Erfüllung obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) und Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, ferner die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach berechtigter Kündigung des Vertrags durch den AG, sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 14 AEntG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer. Zu § 14 AEntG und anderen baurechtlichen Nebengesetzen, wie zum Beispiel das Mindestlohngesetz, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgenähnliche Haftung des AG vorsehen, besteht Einigkeit, dass der AN den AG umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des AN oder der Arbeitnehmer der Nachunternehmer des AN oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Nachunternehmer des AN direkt gegen den AG erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Bürgschaft zu erstrecken hat.
- 14.3 Für die vom AG geschuldete Vergütung von Nachtragsleistungen oder von beauftragten Stundenlohnarbeiten kann der AG eine entsprechend erhöhte oder zusätzliche Sicherheit in Höhe von 10 % der dem AN zustehenden betreffenden Vergütung verlangen.
- 14.4 Nach Übergabe der Mängelhaftungsbürgschaft muss die Vertragserfüllungsbürgschaft zurückgegeben werden.
- 14.5 Der AN hat nach Abnahme mit Vorlage der Schlussrechnung eine selbstschuldnerische Bürgschaft (Mängelhaftungsbürgschaft) eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherers, Bank oder Sparkasse) in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto; inkl. Nachtragsleistungen) für die Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag (inkl. Nachtragsleistungen) obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie hinsichtlich der Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen 5 % von der Vergütung der Schlussrechnungssumme einzubehalten.
- 14.6 Die Mängelhaftungsbürgschaft sichert sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, insbesondere im Falle von Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 14 AEntG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer. Zu § 14 AEntG und anderen baurechtlichen Nebengesetzen, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgenähnliche Haftung des AG vorsehen, besteht Einigkeit, dass der AN den AG auch nach Abnahme seiner Leistung umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des AN oder der Arbeitnehmer der Nachunternehmer des AN oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Nachunternehmer des AN direkt gegen den AG erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Bürgschaft zu erstrecken hat.
- 14.7 Die Mängelhaftungsbürgschaft ist nach Ablauf der vereinbarten Verjährung von Mängelansprüchen an den AN herauszugeben, sofern keine durch die Bürgschaft besicherten und fälligen Ansprüche bestehen. Bestehen nach Ablauf der Verjährungsfrist keine durch die Bürgschaft besicherten und fälligen Ansprüche, reduziert sich die Bürgschaft und hat sich auf solche Leistungen zu beziehen, hinsichtlich derer eine zehnjährige Verjährungsfrist vereinbart wurde („reduzierte Bürgschaft“). Im Fall der Reduzierung ist der AG zur schriftlichen Erklärung eines entsprechenden Teilverzichts auf die Bürgschaft gegenüber dem Bürgen verpflichtet oder aber zur Rückgabe der Bürgschaft nach Erhalt einer betraglich entsprechend reduzierten und im Übrigen inhaltsgleichen Bürgschaft. Im Übrigen gelten in Bezug auf die Mängelhaftungsbürgschaft die Regelungen des § 17 VOB/B.
- 14.8 Alle Bürgschaften sind in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft zu stellen. Die Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Die Kosten der Bürgschaften gehen zu Lasten des AN.
- 15. REINIGUNG / BAUSCHUTTBESEITIGUNG**
- 15.1 Während der gesamten Bauzeit sind das Baugelände und die Baustelleneinrichtung durch den AN auf eigene Kosten sauber zu halten. Vom AN benutzte Flächen sind zu räumen, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Vom AN verursachte Verschmutzungen, Schutt usw. sind laufend unter Berücksichtigung vom AN auf eigene Kosten zu entfernen. Die Sortierung, Lagerung und Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen ist durch den AN gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie sonstigen gesetzlichen und regionalen Vorschriften zu gewährleisten. Die Entsorgungsmengen sind vom AN dem AG gegenüber entsprechend der Nachweisverordnung zu dokumentieren.

15.2 Der AN bleibt Eigentümer der von ihm verursachten/hinterlassenen Reststoffe. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, erfolgt eine Umlage für notwendige Reinigung/Entsorgung auf die zur fraglichen Zeit beschäftigten Unternehmer.

15.3 Kommt der AN seiner Verpflichtung trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist durch den AG nicht nach, ist der AG berechtigt, die Räumung von Flächen sowie die Schuttbeseitigung und Reinigung nebst Entsorgung sowie sonstiger erforderlicher Maßnahmen auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Ein Auftragsentzug oder teilweiser Auftragsentzug vor Durchführung der Selbstvornahme ist nicht erforderlich.

## 16. KÜNDIGUNG

16.1 Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können beide Parteien das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

16.2 Der AG kann eine Kündigung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 VOB/B auf Teile der Leistung beschränken. Ausreichend ist, dass die gekündigten Teile so individualisierbar sind, dass der Umfang des erbrachten Teils des Vertrages von dem gekündigten Teil nachvollziehbar abgegrenzt werden kann. Eine funktionale Selbständigkeit des gekündigten Teils ist nicht erforderlich. Der gekündigte Teil muss auch nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 VOB/B in sich abgeschlossen sein.

16.3 Der AN hat im Falle einer Kündigung des Vertrags die zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen und ihm übergebenen Planungsunterlagen, wie etwa Ausschreibungen, Verträge, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie amtliche Pläne jeder Art unverzüglich an den AG im Original herauszugeben. Der AN hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten durch den AG zu schaffen.

16.4 Im Falle der Kündigung ist der AG berechtigt, alle vertragsgegenständlichen Planungen und sonstigen Leistungen des AN umfassend zu benutzen und zu ändern. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen insoweit frei von Schutzrechten Dritter sind. Der AN ist verpflichtet, mit den von ihm beauftragten Planern und sonstigen Beteiligten entsprechende Vereinbarungen herbeizuführen.

16.5 Im Falle einer Kündigung durch den AG aus wichtigem Grund ist der AG berechtigt, die noch nicht erbrachten Teile der Leistung auf Kosten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen, ohne dass es einer weiteren Ankündigung oder Fristsetzung bedarf.

16.6 Im Falle einer Kündigung durch den AG aus wichtigem Grund steht dem AN die gesetzliche Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu. Die Höhe der Vergütung bemisst sich auf Basis der Angaben in der vom AN hinterlegten Vertragskalkulation. Hat der AN keine Vertragskalkulation hinterlegt, so trägt er die Darlegungs- und Beweislast für sämtliche seinen Vergütungsanspruch begründenden Tatsachen.

16.7 Im Falle der Kündigung durch den AG aus wichtigem Grund ist der AG berechtigt, in die vom AN abgeschlossenen Verträge mit allen von ihr eingeschalteten Nachunternehmern sowie sonstigen Beteiligten einzutreten. Der AN hat die Möglichkeit des Eintritts durch den AG in diese Verträge im Wege der Vertragsübernahme bei ihren Vertragsabschlüssen mit Nachunternehmern und Lieferanten vorzusehen.

16.8 Das Recht des die Kündigung nicht zu vertretenden Vertragspartners, Schadensersatz zu verlangen, ist durch vorstehende Regelungen nicht eingeschränkt.

## 17. GEHEIMHALTUNG

17.1 Der AN ist verpflichtet, über Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen und Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsweisen des AG sowie über alle

sonstigen Informationen, die ihm anlässlich dieses Vertragsverhältnisses bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren, es sei denn, die Weitergabe von Informationen an Dritte ist erforderlich, um die geschuldeten Leistungen erbringen zu können. Alle dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten und Modelle) und alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erzielt werden, sind Eigentum des AG und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten an den AG zurückzugeben.

17.2 Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

17.3 Dem AN sind Veröffentlichungen, Fotos oder die Angabe der Anlage als Referenzobjekt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

## 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Der AN darf die ihm aus diesem Vertrag gegenüber dem AG zustehenden Forderungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte abtreten.

18.2 Änderungen dieser „Besonderen Vertragsbedingungen“ bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

18.3 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Berlin-Mitte als Gerichtsstand. Der AG ist allerdings berechtigt, auch an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen oder Anträge zu stellen.